



# Gemeinde Gitschtal

Bezirk Hermagor, Kärnten

## 9622 Weißbriach

Tel: 04286/212, Fax: 04286/212-22, E-Mail: gitschtal@ktn.gde.at

**Zahl:** 004-1/2022-04

### NIEDERSCHRIFT

zum öffentlichen Teil der  
**Gemeinderatssitzung**

**Sitzung am:** 08.03.2022

**Ort:** Gemeindeamt Gitschtal, Kultursaal

**Beginn:** 19:00 Uhr

**Ende:** 20:40 Uhr

**Anwesende:**

Bgm. Müller Christian

Vzbgm. Holzfeind Hans

GV Lackner Josef

GR-Ers. Manfred Waldner

GR DI Mößlacher Andreas

GR Ing. Holz Rainer

GR Linhard Michael

GR Mag. Salburg Ulrich

GR-Ers. Stefan Peter Traar

GR Mosser Elisabeth

GR-Ers. Berger David

GR Dipl. Ing (FH) Schretter Martin

GR Traar Hubert

GR Zoller Patrick Rudolf

GR Scharschön Stefanie

**Schriftführer:** AL Mauschitz Rudolf, DN Victoria Pedarnig

**Es fehlen:** Vzbgm. Astrid Gucher, GR DI Gernot Berger,  
GR Andreas Presslauer – alle entschuldigt

**Ornungsgemäße Einladung erfolgte am:** 22. Februar 2023

**Beschlussfähigkeit:** ja

**Anträge zur Abänderung der Tagesordnung:** - x -

**Sonstiges:** - x -

## Tagesordnung:

- TOP 1: Bestellung von Protokollfertigern
- TOP 2: Fragestunde
- TOP 3: Genehmigung der Niederschriften vom 24.11.2022 und vom 21.12.2022
- TOP 4: **Bericht des Kontrollausschusses;**  
✚ Sitzung vom 27.02.2023

## **Beratung und Beschlussfassung nachstehender Anträge:**

- TOP 5: **Finanzwirtschaft;**  
Investitions- und Finanzierungsplan - Errichtung Bildungszentrum Gitschtal  
✚ Information  
✚ Beschlussfassung
- TOP 6: **Bildungszentrum Gitschtal**  
Kärntner Schulbaufonds – Abschluss einer Fördervereinbarung  
✚ Information  
✚ Beschlussfassung
- TOP 7: **Bildungszentrum Gitschtal**  
Vergabe von Leistungen der Sonderplaner  
✚ Information  
✚ Beschlussfassung
- TOP 8: **Rechtsamt;**  
Verkauf der „alten“ Volksschule in Weißbriach – weitere Vorgangsweise  
✚ Information  
✚ Beschlussfassung
- TOP 9: **Raumordnung/Raumplanung;**  
Baulandmodell „Garzan Garten“ – Abschluss eines Optionsvertrages  
„Abänderung“  
✚ Information  
✚ Beschlussfassung
- TOP 10: **Unterricht;**  
Festlegung der Übernahme des Schulerhaltungsbeitrages für zwei Kinder  
✚ Information  
✚ Beschlussfassung
- TOP 11: **Freibad;**  
✚ Festlegung der Öffnungszeiten für die Badesaison 2023  
✚ Festlegung der Badegebühren für die Badesaison 2023

- TOP 12: **Wirtschaftshof;**  
Ankauf eines Fahrzeuges (Grundsatzbeschlussfassung)  
+ Information  
+ Beschlussfassung
- TOP 13: **Förderung des Fremdenverkehrs;**  
Abschluss einer Kooperationsvereinbarung „+ Card holiday“  
(Sommer 2023 - Sommer 2025)  
+ Information  
+ Beschlussfassung
- TOP 14: **Schutzwasserverband Karnische Region;**  
Künftige Projekte  
+ Information
- TOP 15: **Rechtsamt;**  
Ansuchen eines Gemeindebürgers zur Inanspruchnahme von „öffentlichem Gut“ zur Errichtung einer Ladestation für Elektrofahrzeuge  
+ Information  
+ Beschlussfassung

## Sitzungsverlauf

### zu TOP 1:

Zu Protokollfertiger werden GR Patrick Rudolf Zoller und GR DI (FH) Martin Heinz Schretter bestellt.

### zu TOP 2:

004-1/2023-01/01

#### Anfrage

gerichtet von: GR Traar Hubert

#### Anfrage

gerichtet an: Bgm. Christian Müller

#### Text:

Er erkundigt sich um die weitere Vorgangsweise bei der Baustelle der Familie Griesemann beim ehemaligen Haus „Zechner“. Der derzeitige Zustand ist verheerend.

#### Antwort:

Der Vorsitzende erklärt, dass diesbezüglich Gespräche mit den Söhnen des Verunglückten Herrn Ing. Karl-Peter Griesemann geführt werden bzw. auch wurden. Das restliche Mauerwerk wird bis in die Sommermonate entfernt werden.

### **zu TOP 3:**

Die Niederschriften, aufgenommen anlässlich der Sitzungen des Gemeinderates am 24.11.2022 und am 21.12.2022 werden mit 15:0 Stimmen (einstimmig) genehmigt.

### **zu TOP 4:**

Die Niederschrift, aufgenommen anlässlich der Kontrollausschusssitzung am 13.12.2022 wird vom zuständigen Obmann GR Mag. Ulrich Salzburg verlesen und somit in dieser Form dem Gemeinderat als Kollegium zur Kenntnis gebracht.

Folgende Anfragen an den Bürgermeister:

Auf Ersuchen des Vorsitzenden erläutert AL Mausnitz:

Jener Teil der Bankgarantie der der Gemeinde auf Grund des abgeschlossen Vertrages zusteht wurde „gezogen“. Der Restbetrag ist auszubuchen.

Das Sparbuch mit der Einlage von 80.400,-- ist gemeinsam mit den gemeindeeigenen Grundstücken 1284/1, 1284/2 und 1284/3 als „Sicherheit“ für die Gebarung des STOEV hinterlegt.

Das Sparbuch mit der Einlage von 8845,55 dient als Rücklagenbildung – dieses Sparbuch wurde in Absprache mit der Abteilung 3 angelegt.

Eine Polizza der Versicherung konnte auf Grund eines Krankheitsfalles nicht zeitgerecht übermittelt werden. Es muss sichergestellt werden, dass auf Grund derzeitiger Verträge keine sog. „Unterversicherung“ besteht.

### **zu TOP 5**

Der Vorsitzende erläutert zum Projekt „Errichtung Bildungszentrum Gitschtal“ wie folgt:

Die bestehende Volksschule in Weißbriach entspricht nicht mehr der Norm einer modernen Schule. Ein Umbau ist nicht förderfähig, ebenso erscheint die Sanierung nicht mehr zweckmäßig. Daher scheint die Errichtung eines neuen Bildungszentrums als die beste Lösung.

## A) Mittelverwendungen

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Obergeschoss	1.255.560						
Erdgeschoss	173.850						
Aufzug	36.000						
Sanierung Dach Altbestand	84.000						
Abbruch im Bereich Aufstockung	48.000						
Verstärkung Fundamente in der Passage	60.000						
Umbau/Sanierung Kindergartenräume	120.000						
Sanierung Leimholzkonstruktion Kindergarten	12.000						
Reserve	10.590						
Möblierung	240.000						
Nebenkosten (Dienstleistungen, Gebühren, Anschlusskosten, etc.)	306.000						
Kosten Sonderplanung	138.000						
Summe:	2.484.000	-	-	-	1.171.700	1.194.300	118.000

## B) Mittelaufbringungen

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Kärntner Schulbaufond	1.418.000				500.000	800.000	118.000
BZ-Mittel 2023	66.000				66.000		
BZ-Mittel 2024	44.300					44.300	
Darlehensaufnahme Regionalfondsdarlehen	350.000					350.000	
BZ-Mittel a.R.	350.000				350.000		
Erlös Verkauf alte Volksschule Weißbriach	255.700				255.700		
Summe:	2.484.000	-	-	-	1.171.700	1.194.300	118.000

Die Bedeckung der Gesamtkosten von € 2.484.000,00 erfolgen mittels Förderung durch den Kärntner Schulbaufond, BZ-Mittel i.R., Darlehensaufnahme eines Regionalfonddarlehens, BZ-Mittel a.R. sowie durch den Verkaufserlös der alten Volksschule Weißbriach.

Nach kurzer Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den Investitions- und Finanzierungsplan zu Errichtung des Bildungszentrum Gitschtal zu beschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

## **zu TOP 6:**

Der Vorsitzende erläutert:

Die Mittel aus dem Kärntner Schulbaufonds sind Teil der Finanzierung des Bildungszentrums und soll folgende Fördervereinbarung mit dem Kärntner Schulbaufonds abgeschlossen werden:

### **FÖRDERVEREINBARUNG**

abgeschlossen zwischen

1. der **Gemeinde Gitschtal** als Förderwerberin und
2. dem **Kärntner Schulbaufonds** als Fördergeber.

#### **I. Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages ist die finanzielle **Förderung des Vorhabens „Bildungszentrum Weißbriach - Volksschule Weißbriach“** auf Grundlage des Kärntner Schulbaufondsgesetzes (KSBBFG), LGBl Nr 7/2009 idgF, und der in Geltung stehenden Förderrichtlinien.

#### **II. Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung für das unter Punkt I genannte Vorhaben wird in Form von verlorenen Kostenzuschüssen gewährt und beträgt 75 % der Kosten, die vom Schulerhalter tatsächlich zu tragen sind. Anhand der beim Fonds eingereichten Projekt- und Kostenunterlagen wurde **auf Grundlage der förderfähigen Bruttokosten** eine

**voraussichtliche Fondsförderung von EUR 1.418.000,--**

ermittelt.

Die tatsächliche Höhe der Fondsförderung wird aber erst nach Umsetzung des Vorhabens auf Grundlage der Schlussrechnungen endgültig festgelegt.

#### **III. Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung**

- a) Die Finanzierung der zu fördernden Maßnahmen muss unter Einbeziehung der Förderung aus dem Fonds gesichert sein;
- b) Die Förderwerberin retourniert eine unterzeichnete Ausfertigung dieser Fördervereinbarung **binnen vier Monaten** nach Zustellung an den Fonds.

- c) Die Einbringung eines schriftlichen Abrufungsantrages unter Beilage von Nachweisen über den aktuellen Maßnahmen- und Kostenstand.

#### **IV. Auflagen und Bedingungen**

1. Die Förderwerberin verpflichtet sich,
  - a) die Geltendmachung eines Vorsteuerabzuges dem Fördergeber schriftlich mitzuteilen;
  - b) sonstige Fördermöglichkeiten, insbesondere die der Kommunal Kredit Public Consulting (KPC-Förderungen), zeitgerecht zu beantragen und alle wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen zu setzen, um eine möglichst hohe Förderzuerkennung zu erhalten.
  - c) dem Fonds sämtliche bei Dritten beantragte oder bereits von Dritten gewährte Zuwendungen und Förderungen bekanntzugeben;
  - d) mit der Realisierung der zu fördernden Maßnahmen im Jahr der erstmaligen Fördergewährung (Pkt V.) zu beginnen (eine zeitliche Verschiebung kann beantragt werden);
  - e) die Realisierung der zu fördernden Maßnahmen spätestens in dem der erstmaligen Fördergewährung (Pkt V.) übernächstfolgenden Jahr abzuschließen;
  - f) die gewährte Förderung ausschließlich widmungsgemäß zu verwenden;
  - g) weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise unter Lebenden über die gewährte Förderung zu verfügen;
  - h) zur Überprüfung der Verwendung der Förderung auf Verlangen des Fördergebers alle Auskünfte hinsichtlich der zu fördernden Maßnahmen zu erteilen und Einsicht in alle maßgeblichen Unterlagen zu gewähren;
  - i) Auflagen, Bedingungen und sonstige übernommenen Verpflichtungen einzuhalten.
  - j) dem Fonds unverzüglich wesentliche Änderungen der abschätzbaren Gesamtkosten bei der Durchführung der zu fördernden Maßnahmen schriftlich bekannt zu geben.
  - k) verpflichtende Bewilligungen für die Umsetzung der zu fördernde(n) Maßnahme(n) entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bei den zuständigen Fachabteilungen einzuholen.
2. Die Förderwerberin erklärt, dass die zu fördernde(n) Maßnahme(n) und die Planung und die Durchführung der zu fördernden Maßnahme(n) den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere den beihilfenrechtlichen und vergaberechtlichen Bestimmungen, entspricht (entsprechen).

#### **V. Auszahlung**

Die Auszahlung der Förderung erfolgt - nach Verfügbarkeit - als Gesamtbetrag oder in Teilbeträgen nach Maßgabe des Baufortschrittes bei Nachweis des aktuellen Kostenstandes. Die Förderbereitstellung ist wie folgt vorgesehen:

**2023 EUR 500.000,-**

**2024 EUR 800.000,-**

**2025 EUR 118.000,-**

Dem Antrag zur Förderabrufung ist eine aktuelle Kostenverfolgung, die von der örtlichen Bauaufsicht bestätigt ist, beizulegen.

## **VI. Einbehaltung und Rückforderung der Förderung**

Der Fördergeber behält sich die gänzliche oder teilweise Einbehaltung bzw. Rückforderung der Förderung für folgende Fälle vor, nämlich wenn:

- a) Die der Förderung zu Grunde liegenden Maßnahmen wurden nicht bzw. nicht im vollen Umfang realisiert.
- b) Mögliche Förderungen von Dritten, insbesondere die der Kommunal Kredit Public Consulting (KPC-Förderungen), wurden nicht bzw. nicht zeitgerecht beantragt oder es wurden nicht alle wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen gesetzt, um eine möglichst hohe Förderzuerkennung zu erhalten.
- c) Der Fonds wurde über wesentliche Umstände nicht, unrichtig oder unvollständig informiert – was etwa dann zutrifft, wenn die Förderwerberin die Geltendmachung eines Vorsteuerabzuges oder die Gewährung von Zuwendungen und Förderungen durch Dritte verschwiegen hat.
- d) Die gewährte Förderung wurde nicht widmungsgemäß verwendet.
- e) Mit der Umsetzung der zu fördernden Maßnahmen wurde aus Gründen, die die Förderwerberin verschuldet hat, nicht fristgerecht begonnen und/oder die Umsetzung der zu fördernden Maßnahmen wurde nicht fristgerecht abgeschlossen.
- f) Auflagen, Bedingungen oder sonstige übernommenen Verpflichtungen wurden nicht eingehalten.
- g) Das der Förderung unterliegende Objekt (Pkt I.) innerhalb von 20 Jahren nach Förderzusicherung nicht mehr für Bildungszwecke genutzt wird.

Fordert der Fonds eine Förderung aufgrund des Vorliegens einer der vorstehend genannten Gründe zurück, so wird ab dem Tag der Förderauszahlung eine Verzinsung von 4 Prozent pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz mindestens aber in Höhe des Referenzzinssatzes zur Bewertung staatlicher Beihilfen im Sinne des EU-Vertrages auf den Rückforderungsbetrag verrechnet.

## **VII. Gerichtsstand**

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt am Wörther See.

## VIII. Schlussbestimmungen

- a) Die Förderwerberin erklärt, diese Fördervereinbarung vorbehaltlos anzunehmen.
- b) Diese Fördervereinbarung wird zweifach errichtet, wovon jeder Vertragspartner eine Ausfertigung erhält.
- c) Abänderungen und Ergänzungen dieser Fördervereinbarung bedürfen der Schriftform.

Klagenfurt a. W., am 21.11.2022

Weißbriach, am.....

Für den Kärntner Schulbaufonds:  
Der Vorsitzende:

Für die Gemeinde Gitschtal:

.....  
LR Ing. Daniel Fellner

.....  
.....  
.....

Dieser Fördervereinbarung liegt ein Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 08.03.2023 zu Grunde.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die Fördervereinbarung mit dem Kärntner Schulbaufonds abzuschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig)

### zu TOP 7:

Der Vorsitzende erläutert, dass an diverse Sonderplaner Aufträge vergeben werden sollen bzw. müssen. Die Angebote wurden ausgeschrieben (externe Firma), auf Gleichwertigkeit geprüft und je einmal telefonisch nachverhandelt.

Es wurde Wert darauf gelegt mit allen Bietern Pauschalsummen zu vereinbaren, um aufgrund von möglichen Kostensteigerungen im Bauablauf zumindest bei den Planern ein kalkulierbares Budget einhalten zu können.

Es wird daraufhin hingewiesen, dass die Vergabevorschläge nicht bindend sind, da sich die Summen im Bereich der Direktvergabe gem. BVergG 2018 idgF. befinden. Der Gemeinderat kann jedem Bieter, der ein Angebot gelegt hat, den Zuschlag erteilen.

Da es bei manchen Planungsbereichen auch regionale Bieter gibt, die hinsichtlich der Kosten teurer sind als der Mitbewerber, wäre eine weitere Nachverhandlung durch die Gemeinde möglich.

**Bildungszentrum Gitschtal**  
**Vergabevorschlag Sonderplaner**  
**sowie**  
**Angebotsgegenüberstellung**  
**(Preisangaben inkl. Nachlass und Skonto, exkl. 20% Mwst.)**

**STATIK**

Es wurden vier Bieter zur Angebotslegung eingeladen, drei Angebote wurden übermittelt:

✚ Gelbmann ZT GmbH – Villach:	€ 15.791,60
✚ Lackner Egger ZT GmbH – Villach:	€ 16.625,00
✚ gb – Tragwerksplanung – St. Lorenzen:	€ 18.890,75
✚ Wolfgang Steiner ZT – Spittal:	kein Angebot abgegeben

Alle Angebote umfassen den für die Bauaufgabe erforderlichen Leistungsumfang.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den Auftrag an die Fa. Gelbmann ZT GmbH – Villach zu vergeben. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

**HKLS-PLANUNG**

Es wurden drei Bieter zur Angebotslegung eingeladen drei Angebote wurden übermittelt:

✚ TB DI (FH) Martin Schretter – Weißbriach:	€ 26.000,00
✚ DI (FH) Peter Florreither ZT-Kanzlei – Liesenbrücke:	€ 28.000,00
✚ Ing. Fred Weichert GmbH – Villach:	€ 28.428,76

Alle Angebote umfassen den für die Bauaufgabe erforderliche Leistungsumfang.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den Auftrag an die Fa. TB DI (FH) Martin Schretter – Weißbriach zu vergeben. Diesem Antrag wird mit 14:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben (Abwesenheit GR DI (FH) Schretter).

**ELEKTRO-PLANUNG**

Es wurden vier Bieter zur Angebotslegung eingeladen, drei Angebote wurden übermittelt

✚ Pfeifer Elektroplanungs-GmbH – Villach:	€ 23.765,00
✚ IB Ing. Bernd Staudacher – Spittal/Drau:	€ 23.862,00
✚ EPG-Elektroplanung GmbH – Spittal:	€ 26.500,00
✚ ET Ingenieurbüro – Feistritz/Drau:	kein Angebot abgegeben

Alle Angebote umfassen den für die Bauaufgabe erforderlichen Leistungsumfang.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den Auftrag an die Fa. Pfeifer Elektroplanungs-GmbH – Villach zu vergeben. Diesem Antrag wird mit 14:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben (Abwesenheit GR DI (FH) Schretter).

## BRANDSCHUTZPLANUNG

Es wurden fünf Bieter zur Angebotslegung eingeladen, zwei Angebote wurden übermittelt:

✚ DI (FH) Peter Florreither ZT-Kanzlei – Lieserbrücke:	€ 4.700,00
✚ fireSol TB GmbH – Klagenfurt:	€ 5.092,50
✚ IB Kropiunik – Klagenfurt:	kein Angebot abgegeben
✚ Brandschutz Schreier – Klagenfurt:	kein Angebot abgegeben
✚ ZT Weiter – Feld/See:	kein Angebot abgegeben

Alle Angebote umfassen den für die Bauaufgabe erforderlichen Leistungsumfang.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den Auftrag an die Fa. DI (FH) Peter Florreither ZT-Kanzlei – Lieserbrücke zu vergeben. Diesem Antrag wird mit 14:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben. (Abwesenheit GR DI (FH) Schretter)

## BAUPHYSIK UND ENERGIEAUSWEIS

Es wurden drei Bieter zur Angebotslegung eingeladen, zwei Angebote wurden übermittelt:

✚ Kastner ZT GmbH – Klagenfurt:	€ 5.713,30
✚ Pulse Engineering GmbH – Krumpendorf:	€ 6.953,93
✚ IB Schubernig – Klagenfurt:	kein Angebot abgegeben

Alle Angebote umfassen den für die Bauaufgabe erforderlichen Leistungsumfang.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den Auftrag an die Fa. Kastner ZT GmbH – Klagenfurt zu vergeben. Diesem Antrag wird mit 14:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben (Abwesenheit GR DI (FH) Schretter).

### zu TOP 8:

Der Vorsitzende berichtet, dass auf Grund der Tatsache, dass ein neues sog. „Bildungszentrum“ gebaut wird und der Verkaufserlös der „alten“ Volksschule Teil der Finanzierung ist, über den Verkauf bzw. die Voraussetzungen zur gewünschten Ausschreibung zum Verkauf diskutiert werden sollen.

Nach länger Diskussion über mögliche Zuschlagskriterien zum Ankauf der „alten“ Volksschule, über ein Verhältnis zum Angebotspreis gegenüber Nachnutzung, über die Reichweite der Ausschreibung sowie über einen Mindestangebotspreis folgende weitere Vorgangsweise:

- ✚ **Mindestangebotspreis: € 300.000,--**
- ✚ **Nachnutzung:** Die Nachnutzung soll für die Gemeinde einen Mehrwert haben. Diese soll auch Zuschlagskriterium sein. Ein Nachnutzungskonzept bzw. eine Beschreibung der Nachnutzung wird eingefordert
- ✚ **Ausschreibungsumfang/Reichweite:** Gemeinde mittels RS, Veröffentlichung auf der gemeindeeigenen Homepage Veröffentlichung auf der Homepage [www.willhaben.at](http://www.willhaben.at)
- ✚ **Die Vergabe wird nach Abstimmung im Gemeinderat erfolgen.**



**Die Vergabe wird nach einem Verhältnis zwischen Angebotspreis und Nachnutzung im Gemeinderat erfolgen.**

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag dieser Vorgangsweise zuzustimmen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

## **zu TOP 9:**

Der Vorsitzende berichtet, dass auf „Empfehlung“ der zuständigen Behörde am Amt der Kärntner Landesregierung die Zusatzvereinbarung zum Optionsvertrag bzw. der Optionsvertrag zum Baulandmodell „Garzan Garten“ abgeändert werden soll. Die Änderungen sind „rot“ markiert:



## **Gemeinde Gitschtal**

Bezirk Hermagor, Kärnten

**9622 Weißbriach**

Tel: 04286/212-11, Fax: 04286/212-22, e-mail: [gitschtal@ktn.gde.at](mailto:gitschtal@ktn.gde.at)

## **Zusatzvereinbarung**

Hinsichtlich der zwischen den Parteien bereits abgeschlossenen Vereinbarung zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Grundstücken wie diese vom Gemeinderat der Gemeinde Gitschtal am 19.12.2021 und am 10.02.2022 beschlossen wurde, haben die Parteien Abänderungen vereinbart, so dass der Optionsvertrag in seiner Gesamtheit nun wie folgt lautet:

### **Vereinbarung zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Grundflächen**

#### **OPTIONSVETRAG**

abgeschlossen zwischen:

- 1) Herrn Memmer Hans-Jörg, 9622 Weißbriach 13  
als Optionsleger einerseits
- 2) der Gemeinde Gitschtal, 9622 Weißbriach 202, vertreten durch den Bürgermeister Müller Christian,  
als Optionsnehmerin andererseits, wie folgt:

#### **1.**

#### **Vorbemerkung**

- 1.1.** Die Gemeinde ist gemäß § 22 Gemeindeplanungsgesetz 1995 ermächtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der (im Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten) Ziele der Örtlichen Raumplanung zu setzen.

- 1.2. Der gegenständliche Vertrag stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Grundflächen zur Vorsorge für die Deckung des örtlichen Bedarfes an Baugrundstücken zu angemessenen Preisen dar.

## 2.

### Vertragsgegenstand

- 2.1. Der Optionsleger ist bürgerlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ.90 KG Weißbriach, zu deren Gutsbestände unter anderem des in dieser KG gelegenen Grundstückes 5, im Katastralausmaß von 353 m<sup>2</sup> des Grundstückes 6 im Katastralausmaß von 824 m<sup>2</sup>, des Grundstückes 7 im Katastralausmaß von 855 m<sup>2</sup>, des Grundstückes 10/1 im Katastralausmaß von 8473 m<sup>2</sup> und des Grundstückes 1604/15 im Katastralausmaß von 2372 m<sup>2</sup> gehören.
- 2.2. Die im Punkt 2.1. genannten Grundstücke sind derzeit als Grünland- für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche gewidmet. Die Optionsnehmerin beabsichtigt, diese Grundstücke **teilweise** in Bauland Dorfgebiet (**lt. Teilbebauungsplan- „Baulandmodell Garzan Garten“**) umzuwidmen.
- 2.3. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Baulandwidmung (Vertragspunkt 2.2.) nicht Gegenstand dieses Vertrages ist; die Festlegung einer Baulandwidmung erfolgt nach Maßgabe öffentlich rechtlicher Vorschriften und steht im gesetzmäßig auszuübenden bzw. freien, durch diesen Vertrag in keiner Weise gebundenen Ermessen der Gemeinde.  
Der Abschluss dieses Vertrages begründet daher keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes.

## 3.

### Rechtseinräumung

- 3.1. Der Optionsleger räumt für sich und seine Rechtsnachfolger und Erben der Optionsnehmerin verbindlich und unwiderruflich das Recht ein, die Grundstücke TOP 1, TOP 2, TOP 7 und TOP 9 aus der Parz. 10/1 und **teilweise aus der Parz. 6**, je KG Weißbriach des laut beigeheftetem Teilungsvorschlag - Teilbebauungsplan „Baulandmodell „Garzan Garten“ des Raumplanungsbüro DI Kaufmann, Klagenfurt, der einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, hievon zu den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen zu kaufen, sowie hinsichtlich der Grundstücke TOP 10, TOP 11 und TOP 12 aus der Parz. 10/1, (**hier wurde eine Parz. gestrichen**) und 7, KG Weißbriach laut beigeheftetem Teilungsvorschlag - Teilbebauungsplan „Baulandmodell „Garzan Garten“ des Raumplanungsbüro DI Kaufmann, Klagenfurt der Optionsnehmerin ein „Vetorecht“ betreffend potentielle Käufer einzuräumen.  
Der Teilungsvorschlag hat das Flächenausmaß und die lagemäßige Anordnung der von der Option und dem Vetorecht erfassten Grundflächen auszuweisen.  
Hinsichtlich des Optionsrechtes betreffend Top 7 und Top 9 vereinbaren die Parteien, dass es dem Optionsleger freisteht das Optionsrecht dahingehend auszutauschen, dass dieses Optionsrecht betreffend andere Tops (künftige Parzellen) eingeräumt wird. Dies unter der Maßgabe, dass der Optionsnehmerin das Optionsrecht betreffend 4 Tops (Parzellen) und das Vetorecht zusätzlich betreffend drei Parzellen zusteht.  
**Integrierenden Bestandteil der Vereinbarung ist Plan Nr. 19040-GB mitsamt Anmerkungen. Dieser ist als Beilage dieser Vereinbarung angeschlossen.**

- 3.2. Die vertragsgegenständliche Option kann sowohl von der Optionsnehmerin selbst als auch durch dritte, von der Optionsnehmerin namhaft gemachte Personen angenommen werden. Die Optionsnehmerin ist berechtigt, für die Annahme bzw. Ausübung des Optionsrechtes dritte Personen namhaft zu machen.
- 3.3. Der Optionsleger ist im Falle der Ausübung des Optionsrechtes verpflichtet, mit der Optionsnehmerin oder dem von dieser namhaft gemachten Dritten einen grundbuchsfähigen Kaufvertrag über die in Anspruch genommenen Grundflächen zu den Bedingungen dieses Optionsvertrages abzuschließen.
- 3.4. Aufgrund des Vetorechtes ist der Optionsleger verpflichtet die Optionsnehmerin vor Abschluss eines Kaufvertrages über die Identität der potentiellen Käufer zu informieren. Hat die Optionsnehmerin begründete Bedenken, dass die potentiellen Käufer in Hinkunft die Liegenschaft nicht als Hauptwohnsitz nutzen werden, verpflichtet sich der Optionsleger mit den potentiellen Käufern keinen Kaufvertrag abzuschließen. Die Optionsnehmerin verpflichtet sich ihr Vetorecht nicht geltend zu machen, wenn sich der potentielle Käufer gegenüber der Optionsnehmerin vertraglich verpflichtet eine Vertragsstrafe von EUR 25/m<sup>2</sup> ( wertgesichert wird der Kaufpreis gemäß Punkt 4 ) , welche der potentielle Käufer erwirbt, zu bezahlen, für den Fall, dass der potentielle Käufer nicht binnen 5 Jahren ab Kauf in die Gemeinde Gitschtal seinen Hauptwohnsitz begründet und diesen für eine Dauer von zumindest 5 Jahren aufrecht erhält, und diesbezüglich eine entsprechende Sicherheit bereitstellt ( Bankgarantie oder Sparbuch).
- 3.5. Bei Zuwiderhandeln des Optionslegers gegen diese Bestimmung vereinbaren die Parteien eine Vertragsstrafe in Höhe von € 25- pro m<sup>2</sup>, welche der Optionsleger unter Missachtung des Optionsrechtes oder entgegen dem Vetorecht der Optionsnehmerin verkauft. Die Vertragsstrafe ist wertgesichert wie der Kaufpreis unter Punkt 4.

#### **4. Kaufpreis**

1. Der Kaufpreis für die vom Optionsrecht umfassten Grundstücke beträgt € 55,- pro Quadratmeter (mindestens die Hälfte des ortsüblichen Preises von gleichwertigen Baugrundstücken in vergleichbarer Lage).
2. Der Kaufpreis wird in seinem Wert gesichert. Grundlage für die Feststellung von Geldwertänderungen ist der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 oder dessen amtlicher Nachfolgeindex. Der Kaufpreis ändert sich - nach oben oder nach unten - parallel zu den Veränderungen des oben bezeichneten Index. Ausgangsbasis für die Berechnung ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Optionsvertrages verlaubliche Indexzahl.
3. Die Fälligkeit des Kaufpreises tritt Zug um Zug mit Vorliegen aller für die grundbücherliche Durchführung des Kaufvertrages erforderlichen Genehmigungen und aller Lastenfreistellungsurkunden ein.

## 5.

### Aufschiebende Bedingung

- 5.1. Dieser Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung errichtet, dass die Umwidmung der im Vertragspunkte 2. angeführten Grundstücke rechtswirksam geworden ist, sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

## 6.

### Dauer des Optionsrechtes

- 6.1. Der Optionsleger gewährt der Gemeinde Gitschtal das, gemäß vorstehender Punkte dieses Optionsvertrages eingeräumte, Optionsrecht drei Jahre ab Wirksamwerden dieses Vertrages (Vertragspunkt 5.), hinsichtlich der Top 1 und 2 (Bauabschnitt 1) und fünf Jahre hinsichtlich Top 7 und 9 aus der Parz. 10/1 KG Weißbriach, sodass der Optionsleger bzw. dessen Rechtsnachfolger bis zu diesem Tage unwiderruflich im Wort bleibt.
- 6.2. Die Ausübung des Optionsrechtes hat bei sonstigem endgültigen und gänzlichem Erlöschen mittels einer schriftlichen Annahmeerklärung (**hier wurde Datum gestrichen**) (mittels Einschreibebrief) zu erfolgen (**5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft dieser Umwidmung**). Die Annahme der Option ist somit als rechtzeitig erfolgt anzusehen, wenn die Annahmeerklärung eine Woche vorher gerichtet an die letztbekannte Anschrift des Optionslegers zur Post gegeben wird.
- 6.3. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Optionsvereinbarung gehen seitens des Optionslegers auf seine Erben und Rechtsnachfolger über. Der Optionsleger verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten, Pflichten und Rechtseinräumungen aus diesem Optionsvertrag auf seine Rechtsnachfolger unter Lebenden und von Todes wegen im Eigentum der betroffenen Grundstücke zu überbinden und diese wiederum zur Weiterüberbindung zu verhalten.
- 6.4. Die Einräumung des Optionsrechtes erfolgt unentgeltlich.

## 7.

### Bebauungsverpflichtung

Zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung sämtlicher, der im **Teilbebauungsplan „Baulandmodell „Garzan Garten“ festgelegten** Grundstücke aus der Liegenschaft EZ 90 KG Weißbriach, verpflichtet sich der Optionsleger zur Bebauung (widmungsgemäße Verwendung) **der Grundstücke binnen 5 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Widmung als Bauland Dorfgebiet, wie im Teilbebauungsplan „Baulandmodell „Garzan Garten“ vorgesehen.**

Als widmungsgemäß bebaut ist die Grundfläche dann anzusehen, wenn die Ausführung des widmungsgemäßen Bauvorhabens innerhalb der obgenannten Frist im Sinne der Kärntner Bauordnung vollendet worden ist.

Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe wird eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung gewährt.

Für den Fall, dass der Optionsleger diese Bebauungspflicht nicht einhält, vereinbaren die Parteien eine Vertragsstrafe von EUR 12/m<sup>2</sup> jener Parzellen zu welchen die

Verpflichtung nicht eingehalten wurde. Der Optionsleger verpflichtet sich diese Vertragsstrafe gegenüber der Optionsnehmerin bei Veräußerung der betroffenen Grundstücke jeder Art auf die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger) zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Bebauungspflicht auch auf ihre Rechtsnachfolger weiter zu überbinden. Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte wie Bau- und Bestandsrechte, erwerben. Die Grunderwerber haben der Gemeinde gegenüber darüber hinaus zur Absicherung der Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) eine Bankgarantie in Höhe von EUR 12 je erworbenen m<sup>2</sup> im Sinne des obigen Vertragsabsatzes zu übergeben.

Die Bankgarantie kann von der Gemeinde in Anspruch genommen werden, wenn die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) nichtordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt wird. Mit der Überbindung der Bebauungsverpflichtung (widmungsgemäße Verwendung) und Übergabe der Bankgarantie an die Gemeinde ist der Optionsleger seiner Verpflichtung nachgekommen und von jeder Haftung befreit.

## **8.**

### **Zusatzerklärungen**

- 8.1.** Die Vertragsparteien verzichten, soweit dies rechtlich zulässig ist, im Zusammenhang mit dem eingeräumten Optionsrecht auf die Anwendung bzw. Geltendmachung der Umstandsklausel.
- 8.2.** Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Optionsvertrages soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 8.3.** Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie allfällige Zusatzvereinbarungen und/oder Nebenabreden haben nur dann verbindliche Wirkung, wenn sie in schriftlicher Form niedergelegt und von den Vertragsparteien unterfertigt sind.
- 8.4.** Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

## **9.**

### **Kosten**

- 9.1.** Alle Kosten, Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Optionsvertrages trägt die Gemeinde Gitschtal als alleinige Auftraggeberin, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

## **10.**

### **Vertragsform**

- 10.1.** Dieser Vertrag wird nur in einem, für die Optionsnehmerin bestimmten Stücke errichtet, während der Optionsleger eine einfache oder auf Wunsch auch eine beglaubigte Kopie hiervon erhält.

Weißbriach, am

Fertigung durch den Optionsnehmer:

Der Bürgermeister:  
(Christian Müller)

1. Vizebürgermeister

(Hans Holzfeind)

2. Vizebürgermeisterin:

(Astrid Gucher)

Diesem Optionsvertrag liegt der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 19.12.2021, 10.02.2022 und vom 08.03.2023 zu Grunde.

Gemeindevorstandsmitglied:

(Josef LACKNER)

Gemeinderatsmitglied:

(Michael Linhard)

Fertigung durch Optionsleger

(Hans Jörg Memmer)

GR Hubert Traar ersucht um Aufklärung, ob der Inhalt des Vertrages gleichgeblieben ist. Darauf erklärt der Vorsitzende, dass die Änderungen rot markiert sind– das Gerüst jedoch gleichgeblieben ist. Herrn Memmer wurde der Vertrag im Vorfeld übermittelt, dieser zeigt sich mit den Abänderungen einverstanden.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den Optionsvertrag mit den Abänderungen zu beschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

## zu TOP 10:

Der Vorsitzende berichtet, dass zwei Ansuchen von Eltern aus dem Gemeindegebiet zum Besuch deren Kinder in der VS in Hermagor am Gemeindeamt eingegangen sind:

### 1. **Familie Umfahrer aus Lassendorf möchte, dass ihr Sohn in Hermagor die Volksschule besucht, und begründen dies wie folgt:**

- ✓ *Der Sohn besucht bereits seit 3 Jahren den Kindergarten in Hermagor und ist daher auch für den Volksschulbereich entsprechend integriert*
- ✓ *An der VS-Hermagor gibt es auch eine Nachmittagsbetreuung. Auf Grund unserer Berufstätigkeit sind wir an die Nachmittagsbetreuung angewiesen.*
- ✓ *Auf Grund unserer elterlichen Berufstätigkeit ist es für uns zweckmäßiger, dass unser Sohn die Volksschule in Hermagor statt in Weißbriach besucht.*

**2. Frau Gritznicg aus St. Lorenzen/G. möchte, dass Ihr Sohn in Hermagor die Volksschule besucht, und begründet dies wie folgt:**

*Beide Elternteile arbeiten außerhalb der Gemeinde Weißbriach und die Kinder Fabio und Matheo besuchen bereits beide den Kindergarten in Fritzendorf. Fabio hat dort bereits Freunde gefunden und sich dadurch ein soziales Umfeld aufgebaut und auch seine Freunde werden ab Herbst die Schule Hermagor besuchen. Da beide Elternteile außerhalb der Gemeinde berufstätig sind, wurde mit dem Kindergarten Fritzendorf eine sehr gute Lösung betreffend das Fahren (Kinder bringen und holen) gefunden, Wir als Eltern können den Betreuungsauftrag unseren Kindern gegenüber fällig nicht einhalten, wenn ein Kind in Weißbriach ist, ein Kind in Fritzendorf, ein Elternteil in Villach und ein Elternteil in Hermagor arbeitet. Daher bitte ich Sie um Zustimmung und eine positive Rückmeldung.*

Für den Besuch der Kinder in der VS in Hermagor muss mit der Stadtgemeinde Hermagor eine sog. Vereinbarung gem. § 59 Abs. 3 des Kärntner Schulgesetzes abgeschlossen werden. Das bedeutet, dass sich die Gemeinde Gitschtal zur Leistung des jährlichen Schulerhaltungsbeitrages (Kopfquote) an die Stadtgemeinde verpflichtet.

AL Mauschitz erläutert, dass der Schulerhaltungsbeitrag zwischen 1500,-- und 1800,--/Jahr und Schüler beträgt. Dieser ist von der Gemeinde Gitschtal an die Gemeinde Hermagor zu zahlen.

Fakt ist, dass die Errichtung eines in vorangegangenen Punkten beschlossen worden ist. Ebenfalls ist es Fakt, dass die Gemeinde seit einigen Jahren auch eine Nachmittagsbetreuung anbietet.

Nach längerer Diskussion, auch über das Lehrpersonal stellt der Vorsitzende den Antrag den beiden Ansuchen stattzugeben. Diesem Antrag wird mit 10:5 Stimmen NICHT stattgegeben.

Gegenstimmen:

Bgm. Müller Christian, Vzbgm. Holzfeind Hans, GR Mosser Elisabeth, GR-Ers. Manfred Waldner, GR-Ers Berger David, GR DI Mößlacher Andreas GR DI (FH) Schretter Martin, GR Ing. Holz Rainer, GR Mag. Salburg Ulrich GR Scharschön Stefanie.

**zu TOP 11:**

Der Vorsitzende berichtet:

**a. Festlegung der Öffnungszeiten für die Badesaison 2023**

Vorgeschlagen wird die Öffnungszeiten aus 2021 und 2022 zu übernehmen:

**10:00 Uhr bis 19:00 Uhr**

## b. Festlegung der Badegebühren für die Badesaison 2023

Zur Information/Erinnerung die Badegebühren aus dem Jahr 2022 (GR-Beschluss vom 19.12.2021)

### Tageskarten

<b>Kinder (6-15 Jahre)</b>	<b>€ 3,00</b>	ab 15 Uhr	<b>€ 2,50</b>
<b>Jugendliche (16-18 Jahre)</b>	<b>€ 3,50</b>	ab 15 Uhr	<b>€ 3,00</b>
<b>Erwachsene</b>	<b>€ 5,00</b>	ab 15 Uhr	<b>€ 4,00</b>
<b>Schülergruppe mind. 10 Personen (bis 15 Jahre)</b>			<b>€ 2,50</b>

### Saisonkarten

<b>Kinder (6-15 Jahre)</b>	<b>€ 30,00</b>
<b>Jugendliche (16-18 Jahre)</b>	<b>€ 40,00</b>
<b>Erwachsene</b>	<b>€ 55,00</b>
<b>Familien</b>	<b>€ 120,00 *</b>

\* Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres

### 12-er Blöcke

<b>Kinder (6-15 Jahre)</b>	<b>€ 22,00</b>
<b>Jugendliche (16-18 Jahre)</b>	<b>€ 27,00</b>
<b>Erwachsene</b>	<b>€ 37,00</b>

Vorgeschlagen wird die Badegebühren aus 2022 zu übernehmen

## c. Diverses

<b>Dauerkabine</b>	<b>€ 25,00</b>
<b>Kabine</b>	<b>€ 4,00</b>
<b>Liege</b>	<b>€ 4,00</b>

Vorgeschlagen wird die Gebühren für „Diverses“ aus 2022 zu übernehmen.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die Öffnungszeiten, die Badegebühren und die Gebühren für „Diverses“ für die Badesaison 2023 wie erläutert festzulegen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

## zu TOP 12:

AL Mauschitz erläutert:

Auf Grund des Alters und der Reparaturanfälligkeit soll der Kommunaltraktor (Kubota) mitsamt Mähwerk ausgetauscht werden und durch einen neuen Kommunaltraktor mitsamt Mähwerk ersetzt werden.

Diese Investition wird ca. € 100.000,-- an Kosten verursachen und kann/könnte wie folgt finanziert werden:

IKZ Bonus 2023 Stadtgemeinde Hermagor	5.000,--
IKZ Bonus 2023 Gemeinde Gitschtal	30.000,--
Erlös Altgerät (geschätzt)	30.000,--
Einsatz von BZ Mittel 2023	35.000,--

Auf Grund einiger Anfragen bei anderen Gemeinden über die Zufriedenheit derer Fahrzeuge wird vorgeschlagen von 2 Firmen Angebote einzuholen, und zwar:

-  **Lagerhaus Hermagor (John Deere)**
-  **Fa. Esch Technik, St. Veit (Kubota)**

Nach kurzer Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag einen Grundsatzbeschluss zum Ankauf eines Kommunaltraktors mitsamt Mähwerkes zu fassen. Wie erläutert sollen zwei Angebote eingeholt werden und der Auftrag in der nächsten Gemeinderatssitzung erteilt werden. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

## zu TOP 13:

Der Vorsitzende erläutert:

Für den kostenlosen Eintritt in das Erlebnisfreischwimmbad erhält die Gemeinde eine Vergütung von 4.500,-- netto/Jahr. Der jährliche Fixbetrag wird per 31.08 und 31.10 zu jeweils 50 % nach Rechnungslegung überwiesen.

Die abzuschließende Kooperationsvereinbarung „+ Card holiday“ (Sommer 2023 – Sommer 2025) ist als **Anlage 1** Bestandteil dieser Niederschrift.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die Kooperationsvereinbarung „+ Card holiday“ (Sommer 2023-Sommer 2025) mit der KSG Karnische Sommer Incoming GmbH abzuschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

## zu TOP 14:

Der Vorsitzende informiert:

Im Zuge der 1. Mitgliederversammlung des Schutzwasserverbandes Karnische Region wurden „Mittelfristige Vorhaben“ präsentiert bzw. beschlossen. Diese zur Information.

Satzungen zur Gründung des Schutzwasserverbandes siehe GR-Beschluss vom 05.05.2022.

*Schutzwasserverband Hermagor  
Mittelfristige Vorhaben*

*Beilage "A"*

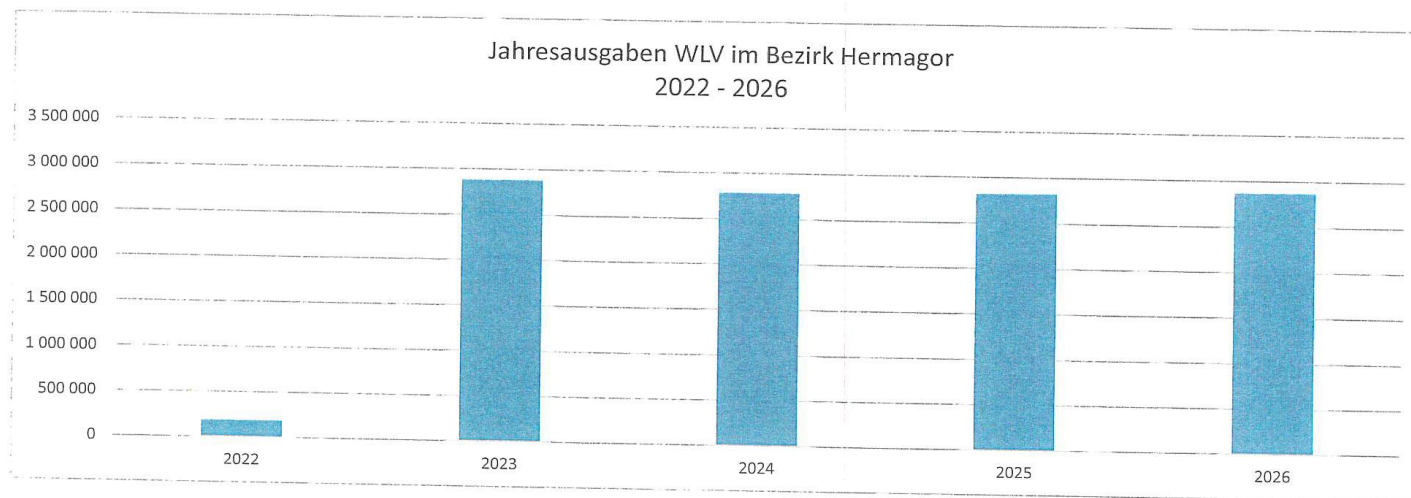
VORSCHAU 2022 - 2026 in [€] - Genehmigungszeitpunkte der Projekte								
Vorhaben	Gemeinde	Projektkosten	2022	2023	2024	2025	2026	2027+
Lippschitzbach	St. Stefan/Gail	3 460 000	3 460 000					0
Summe:		3 460 000						
Plonbach	Hermagor	275 000	275 000					0
Zuchengraben	Hermagor	80 000			80 000			0
Primasbach	Hermagor	340 000					340 000	0
Summe:		695 000						
Wulzengraben IM	Gitschtal	80 000		80 000				0
Holzmeister/Golznigbach	Gitschtal	100 000				100 000		0
Grenzenbach	Gitschtal	150 000			150 000			0
Summe:		330 000						
Steinschlag Kirchbacher Leitn	Kirchbach	230 000		230 000				0
Summe:		230 000						
Dellachbach/Riebenstefflerb.	Dellach/Gail	775 000	775 000					0
Dellacherbach	Dellach/Gail	2 500 000				2 500 000		0
Summe:		3 275 000						
Laaserbach	Kötschach/Mauthen	1 200 000		1 200 000				0
Summe:		1 200 000						
GP Lesachtal - DP 2	Lesachtal	6 900 000	6 900 000					0
Rutschung Obergail	Lesachtal	60 000		60 000				0
Summe:		6 960 000						
<b>SUMME:</b>		<b>16 150 000</b>	<b>11 410 000</b>	<b>1 570 000</b>	<b>230 000</b>	<b>2 600 000</b>	<b>340 000</b>	<b>0</b>
	5 Jahre		2022	2023	2024	2025	2026	

**Schutzwasserverband Hermagor**  
**Mittelfristige Vorhaben**

VORSCHAU 2022 - 2026 in [€] - jährliche, projektbezogene Bauausgabensummen								
Vorhaben	Gemeinde	Projektkosten	2022	2023	2024	2025	2026	2027 +
Lippschitzbach	St. Stefan/Gail	3 460 000		600 000	600 000	600 000	600 000	1 160 000
Plonbach	Hermagor	275 000	21 800	230 000				23 200
Zuchengraben	Hermagor	80 000				80 000		0
Primasbach	Hermagor	370 000					370 000	0
Wulzengraben IM	Gitschtal	80 000				80 000		0
Grenzenbach	Gitschtal	150 000			150 000			0
Holzmeister/Golznigbach	Gitschtal	100 000				100 000		0
Steinschlag Kirchbacher Leitn	Kirchbach	230 000		150 000	80 000			
Dellachbach/Riebenstefflerb.	Dellach/Gail	775 000	51 800	400 000	95 000			228 200
Dellacherbach	Dellach/Gail	2 500 000					500 000	2 000 000
Laaserbach	Kötschach/Mauthen	1 200 000				60 000	400 000	740 000
GP Lesachtal - DP 2	Lesachtal	6 900 000	113 000	1 500 000	1 800 000	2 000 000	1 000 000	487 000
Rutschung Obergail	Lesachtal	60 000			60 000			0
<b>Jahressumme:</b>			186 600	2 880 000	2 785 000	2 820 000	2 870 000	
		5 Jahre	2022	2023	2024	2025	2026	

DI Burger

Stand: 18.01.2023



**Schutzwasserverband Hermagor**  
**Mittelfristige Vorhaben**

PROJEKTLISTE 2022 - 2026 in [€] - Stand 01/2023							
Vorhaben	Gemeinde	Projektkosten	2022	2023	2024	2025	2026
Lippschitzbach	St. Stefan/Gail	3 460 000	3 460 000				
Summe:		<b>3 460 000</b>					
Plonbach	Hermagor	275 000	275 000				
Zuchengraben	Hermagor	80 000			80 000		
Primasbach	Hermagor	340 000					340 000
Summe:		<b>695 000</b>					
Wulzengraben IM	Gitschtal	80 000			80 000		
Holzmeister/Golznigbach	Gitschtal	100 000				100 000	
Grenzenbach	Gitschtal	150 000		150 000			
Summe:		<b>330 000</b>					
Steinschlag Kirchbacher Leitn	Kirchbach	230 000		230 000			
Summe:		<b>230 000</b>					
Dellachbach/Riebenstefflerb.	Dellach/Gail	775 000	775 000				
Dellacherbach	Dellach/Gail	2 500 000				2 500 000	
Summe:		<b>3 275 000</b>					
Laaserbach	Kötschach/Mauthen	1 200 000			1 200 000		
Summe:		<b>1 200 000</b>					
GP Lesachtal - DP 2	Lesachtal	6 900 000	6 900 000				
Rutschung Obergail	Lesachtal	60 000		60 000			
Summe:		<b>6 960 000</b>					
<b>SUMME:</b>		<b>16 150 000</b>	<b>11 410 000</b>	<b>440 000</b>	<b>1 360 000</b>	<b>2 600 000</b>	<b>340 000</b>
		5 Jahre	2022	2023	2024	2025	2026

DI Burger

Stand: 18.01.2023

---

**Schutzwasserverband Hermagor**  
**Mittelfristige Vorhaben**

**Maßnahmen mittelfristig aus WLV - Sicht:**

Oselitzenbach (Sanierungen: Felskanal, Pfarruck, ?)  
Garnitzenbach (Eintiefung am Grabenausgang mit LdStr.)  
Stranigbach (Dosiersperre am Grabenausgang benötigt Räumzufahrt)  
Schneerutsch Wodmaier (tlw. Erledigung im Rahmen des FWP Projektes DP2)  
Lawine Spitzezel  
Zuchenbach im Gitschtal (Einzelwohnhaus)  
Waideggerbach (Instandsetzung Entwässerungsanlagen)  
Grafendorferbach (Instandhaltung Schwemmkegelgerinne)  
Schinderbach (Geschieberückhalt am Grabenausgang)  
Schadenbachl in Strajach (Murbrechersperre)  
Eggenbach  
Gösseringbach (desolate Sperren im Oberlauf)  
Steinschlag in Laas (Anwesen Oberortner)  
Weberlochbach (Sanierung Holzsperrn)

DI Burger

Stand: 18.01.2023

## zu TOP 15:

Der Vorsitzende stellt den Antrag diesen Tagesordnungspunkt in einer der nächsten Sitzungen zur Diskussion und Abstimmung zu bringen. Der Antragssteller wird den Anrainer sein Vorhaben erst erläutern. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

## Weitere Wortmeldungen

Keine weiteren Wortmeldungen

Sämtliche TOP wurden in der Gemeindevorstandssitzung am 02.03.2023 vorberaten. Die Sitzungsniederschrift besteht aus **26 Seiten** und **1 Anlage**.

Der Bürgermeister:

(Müller Christian)

Gemeinderatsmitglied:

(GR Patrick Rudolf Zoller)

Gemeinderatsmitglied:

(GR DI (FH) Martin Heinz Schretter)

Schriftführer:

(AL Mauschwitz Rudolf / DN Victoria Pedarnig)

## **Anlage 1 zu TOP 13**

# Kooperationsvereinbarung „+CARD holiday“ Sommer 2023 – Sommer 2025 Partnerbetrieb „Freizeidienstleistung“



## 1. Partner der Kooperationsvereinbarung

Die gegenständliche Kooperationsvereinbarung wird abgeschlossen zwischen

**KSG Karnische Sommer Incoming GmbH**, Sonnenalpe Nassfeld 8, 9620 Hermagor, Österreich, diese vertreten durch den Geschäftsführer, Robert Buchacher (künftig „KSG“ genannt)

und

**dem Partnerbetrieb „Freizeidienstleistung“** (künftig „Freizeit-Partnerbetrieb“ genannt)

Betriebsname: Erlebnisbad Weissbriach

Ansprechperson: Bgm. Christian Müller

Adresse / Standort: 9622 Weissbriach 202

Telefon: 0043 (0) 4286 219

Fax: .....

E-Mail: mueller@confida-hermagor.at

UID-Nr.:

## 2. Gegenstand der Kooperationsvereinbarung

### Inanspruchnahme des Freizeit Leistungspaketes „KOSTENLOSER Eintritt / freie Benützung in / von“

durch InhaberInnen der „+CARD holiday“ für den Zeitraum Sommer 2023 – Sommer 2025 (unter Bezugnahme der in Punkt 5. angeführten Saisonzeiten und Leistungszeiträume). Diese Freizeitleistung(en) wird/werden gegenüber den „+CARD holiday“ InhaberInnen als „Inklusivleistung“ kommuniziert.

### Inanspruchnahme des Freizeit Leistungspaketes „ERMÄSSIGTER Eintritt / ermäßigte Benützung in / von“

durch InhaberInnen der „+CARD holiday“ für den Zeitraum Sommer 2023 – Sommer 2025 (unter Bezugnahme der in Punkt 5. angeführten Saisonzeiten und Leistungszeiträume). Diese Freizeitleistung(en) wird/werden gegenüber den „+CARD holiday“ InhaberInnen als „Ermäßigungsleistung“ kommuniziert.

### 3. Inhalte für das Freizeit-Leistungspaket / Berechtigte

Alle bei der zuständigen Gemeinde ordnungsgemäß gemeldeten Gäste der „+CARD holiday“ Partnerbetriebe (Beherberger) sowie der/die BetriebsinhaberIn haben das Recht auf Inanspruchnahme der unter Punkt 5 dieses Vertrages definierten Freizeit-Leistungspakete (Inklusivleistungen und/oder Ermäßigungsleistungen). Dieses Recht gilt auch für weitere, von der „KSG“ im Projektzeitraum aufgelegten CARDS (z.B. Mitarbeiter-CARD). Für diese ist jedoch, mit dem Partnerbetrieb, eine Zusatzvereinbarung abzuschließen, mittels welcher Leistungen und ev. finanzielle Gegenleistungen geregelt werden.

### 4. Nachweis der Berechtigung / Leistungsumfang

Als Berechtigungsnachweis zur Inanspruchnahme des Freizeit-Leistungspaketes beim **Freizeit-Partnerbetrieb**, gilt die vom Partnerbetrieb (Beherbergung) an die Gäste ausgegebene gültige „+CARD holiday“ oder eine andere von der „KSG“ im Projektzeitraum aufgelegte CARD

Die Inhaber dieser CARDS sind berechtigt, die in der jährlich erstellten Infobroschüre „+CARD holiday“ (Print und/oder Onlineversion) angeführten Freizeit-Leistungspakete (Inklusivleistungen und/oder Vorteilsleistungen) im jeweils definierten Zeitraum, zu den jeweils gültigen Geschäftsbedingungen zu nutzen.

### 5. Saisonzeiten / Angebotszeiträume / Leistungen / Bewerbung

Generell werden von der „KSG“ die Saisonzeiten „Frühsommersaison“, „Sommersaison“ und „Herbstsaison“ kommuniziert. Am Beispiel Sommer 2023 gelten die Zeiten wie folgt:

Frühsommersaison: Sa. 13.05. – Fr. 09.06.2023 (Wochenprogramm ab 15.05.)  
Sommersaison: Sa. 10.06. – So. 24.09.2023  
Herbstsaison: Mo. 25.09. – Sa. 04.11.2023

O.a. Saisonzeiten gelten auch in den Folgejahren als Basis für die jeweilige Planung. Die jährlichen Leistungszeiträume (genaues Datum) werden im Beirat der „KSG“ erörtert und angepasst bzw. festgelegt.

Die Leistungen des Freizeit-Partnerbetriebes sowie deren Gültigkeitszeiträume sind in einem eigenen Leistungsdatenblatt festgehalten. Ebenso auch die Details zu Inklusivleistungen bzw. Ermäßigungen die der Freizeitpartner gewährt, sowie die Abgeltung der Inklusivleistungen. Dieses Leistungsdatenblatt gilt als integrierter Bestandteil dieser Kooperationsvereinbarung.

#### Bewerbung:

Die Bewerbung der Freizeit-Leistungspakete erfolgt in der in der jährlich neu erstellten Infobroschüre „+CARD holiday“ (Print und/oder Onlineversion) sowie auf der Online-Plattform „www.nassfeld.at“. Je **Freizeit-Partnerbetrieb** werden die Inklusivleistungen auf 1/2 Seite, die Ermäßigungsleistungen (mind. 30%) auf 1/6 Seite kostenlos dargestellt. Größere Einschaltungen sind nach Vereinbarung möglich.

### 6. Vergütung / Abrechnung / Leistungsnachweis

Die Höhe der Leistungsvergütung für den Freizeit-Partnerbetrieb ist im Leistungsdatenblatt (siehe Punkt 5. dieser Kooperationsvereinbarung) festgehalten

#### Zahlungsziele:

Für den Zeitraum bis 31. Juli eines jeden Jahres erfolgt eine Zwischenabrechnung mit Rechnungslegung per 31. August. Die Endabrechnung erfolgt mit 31. Oktober und anschließender Rechnungslegung per 15. November. Zahlungsziel: 30 Tage.

#### Leistungsnachweis durch den Freizeit-Partnerbetrieb:

Die berechtigten Personen von „+CARD holiday“ Partnerbetrieben (Beherberger – Details siehe beigefügter Mustervertrag) müssen ihre CARD zur Registrierung an der Kasse vorweisen und elektronisch entwerten lassen. Für die elektronische Entwertung wird seitens des Freizeit-Partnerbetriebes ein CARD-Lesegeräte der Firma Feratel angeschafft. Manuelle Aufzeichnungen können nur in Ausnahmefällen (kurzzeitiger Ausfall des Lesegerätes) für die Abrechnung herangezogen werden. Am Saisonende wird von der „KSG“ eine genaue

Auswertung der Frequenzen, Besucherströme und Besuchszeiten zur Verfügung gestellt. Die Akzeptanzstelle (Kassa) ist berechtigt, vom Gast zusätzlich zur CARD einen Lichtbildausweis zu verlangen.

## **7. Vertragsdauer / Kündigung**

Diese Kooperationsvereinbarung beginnt (unter Bezugnahme der in Punkt 5. angeführten Saisonzeiten und Leistungszeiträume) am 01.05.2023 und wird auf 3 Jahre (Sommer 2023 - Sommer 2025) abgeschlossen. Sie verlängert sich automatisch um je ein weiteres Jahr, sofern nicht durch einen der Vertragspartner schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes bis zum 31.10. gekündigt wird, oder ein neuer Vertrag mit geänderten Vertragsbedingungen abgeschlossen wird. Frühestmöglicher Kündigungstermin ist somit der 31.10.2025.

Eine vorzeitige Auflösung dieser Vereinbarung ist jedoch jährlich zum 31.10. möglich, wenn einer der beiden Vertragspartner seinen wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen trotz eingeschriebener schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt. Mit Kündigung bzw. Auflösung des Vertragsverhältnisses endet auch Recht des Freizeit-Partnerbetriebes auf Leistungen der „KSG“ bzw. aus dieser Vereinbarung. Bei Betriebsaufgabe oder Betreiberwechsel ist ein vorzeitiger Ausstieg, jeweils zum 31.10. möglich. Weiters endet diese Kooperationsvereinbarung bei Projektauflösung sowie bei Eröffnung eines Konkursverfahrens über das Vermögen des Freizeit-Partnerbetriebes.

## **8. Datenschutz / DSGVO**

Der Datenschutz der individuellen Daten des Freizeit-Partnerbetriebes wird durch die „KSG“ zu jeder Zeit gewährleistet. Jeder Partnerbetrieb erhält nur Informationen zu seinen eigenen Betriebsdaten und stimmt der Verwendung seiner Daten sowie der Weitergabe der Daten, soweit dies zur Erlangung des Zwecks der Kooperationsvereinbarung und der Projektziele erforderlich ist, zu. Zudem verpflichtet sich der Freizeit-Partnerbetrieb, sämtliche Informationen, Erkenntnisse, Daten und Ergebnisse, die er im Zusammenhang mit der Durchführung des oben beschriebenen Projektes wechselseitig erhält, streng geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Dies gilt insbesondere auch für Informationen, die durch den Gast-/Kundenkontakt oder den Kontakt unter den Partnerbetrieben entstanden sind. Der Freizeit-Partnerbetrieb trägt dafür Sorge, dass auch Gastdaten seitens seines Betriebes DSGVO-konform erhoben und verarbeitet werden. Der Freizeit-Partnerbetrieb, sowie seine MitarbeiterInnen und Partner, sind verpflichtet, das Datenschutzrecht sowie die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren (§ 11 UWG), insbesondere § 6 DSGVO, einschließlich betrieblicher Anordnungen. Die, lt. DSGVO notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind im Freizeit-Partnerbetrieb vorzunehmen. Dasselbe gilt auch für die „KSG“ im Rahmen der durch sie verwendeten Systeme.

## **9. Gewährleistung der Freizeitleistungen / Schadenersatz**

Dem Freizeit-Partnerbetrieb wird seitens der „KSG“ lediglich eine Projekt- und Koordinationsplattform zur Verfügung gestellt. Über diese werden die Partnerleistungen mit dem Inhaber der „+CARD holiday“ (Gast) abgewickelt. Die einzelnen Freizeitleistungen, zu denen die „+CARD holiday“ berechtigt, werden von rechtlich selbständigen Unternehmen erbracht. Der Unternehmer, der die „+CARD holiday“ an den Gast ausgibt, handelt für die anderen Unternehmen (Freizeitbetriebe/Leistungsanbieter) nur als deren Vertreter. Zur Erbringung der einzelnen Leistungen und zum Schadenersatz bei allfälligen Zwischenfällen ist daher nur das jeweilige Unternehmen (Freizeit-Partnerbetrieb/Leistungsanbieter) verpflichtet. Jegliche Art von Schadenersatz-/ Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Ansprüchen gegen die „KSG“ sind damit ausgeschlossen und können nur gegenüber dem jeweiligen Unternehmen (Freizeit-Partnerbetrieb/Leistungsanbieter) geltend gemacht werden. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Ansprüchen Dritter gegenüber der „KSG“ sind in jedem Fall ausgeschlossen. Allfällige Ansprüche können nur direkt gegen die Unternehmen (Freizeit-Partnerbetrieb/Leistungsanbieter) und sonstige Lieferanten erhoben werden. Die Beweislast der vorliegenden Haftung liegt beim Freizeit-Partnerbetrieb.

## **10. Schlussbestimmungen und Gerichtsstand**

Diese Kooperationsvereinbarung geht beiderseits auf allfällige Rechtsnachfolger über, sofern sie nicht zeitgerecht (siehe Punkt 7 dieses Vertrages) gekündigt wurde. Alle Änderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mit dieser Vereinbarung werden alle vorherigen Abmachungen und Abreden ausdrücklich aufgehoben. Insbesondere die vorangegangenen Verträge der „KSG“ mit dem Freizeit-Partnerbetrieb. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, wobei jede der beiden Parteien ein

unterschiedenes Exemplar erhält. Es wird ebenso festgehalten, dass die gesamte Kooperationsvereinbarung vor der Unterzeichnung gelesen und in allen Punkten Übereinstimmung erzielt wurde. Der/Die Unterzeichner erklärt(en) mit seiner/ihrer Unterschrift, dass er/sie berechtigt ist (sind), für die oben genannten Parteien diese Kooperationsvereinbarung abzuschließen und entsprechende rechtsverbindliche Erklärungen abgeben bzw. Verpflichtungen eingehen kann (können). Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es gilt als vereinbart, dass anstatt der unwirksamen Bestimmung diejenige wirksame Bestimmung entspricht, die dem Zweck dieser Kooperationsvereinbarung bzw. dem Sinn der Vereinbarung schon im Vorhinein am besten entsprochen hätte, hätte man die Angelegenheit von Anfang an bedacht.

Für sämtliche Streitigkeiten aus und mit dieser Kooperationsvereinbarung geschaffenen Rechtsverhältnisse, gilt die Anwendung österreichischen Rechtes und die Zuständigkeit des sachlich für Hermagor zuständigen Gerichts.

.....  
KSG Karnische Sommer Incoming GmbH  
GF Robert Buchacher

.....  
Freizeit-Partnerbetrieb  
Stempel, Unterschrift

....., am .....